

Rahmen auf den glücklichen Abschluß dieses einzigartigen, 1972 begonnenen Nachschlagewerks (vgl. DA 31, 234; 32, 591) in sieben Bänden (bis 1992) hinzuweisen, zumal sich bei der Bearbeitung der Lemmata zunehmend herausgestellt hat, daß die ursprünglich intendierte Konzentration auf die Zeit seit 1700 nicht aufrechtzuerhalten war und durch eine viel weiter zurückgreifende Blickrichtung ersetzt werden mußte. So ist eine ganze Anzahl von ausführlichen Artikeln entstanden, die auch Sprachgebrauch und Begriffsinhalte des MA einbeziehen, z. B. unter den Stichwörtern Feudalismus, Friede, Geschichte, Herrschaft, Krieg, Monarchie, Reich, Revolution, Stand/Klasse, Toleranz, Verwaltung/Amt, Volk/Nation, Wirtschaft. Die Stofffülle von fast 7 000 Textseiten wird nun durch ein ausführliches Register der verwendeten Begriffe und Wortbelege in deutscher und in fremden Sprachen erschlossen, worunter das „Lateinische Register“ (S. 1443–1636) für unsere Arbeit wohl den fruchtbarsten Einstieg bietet. Gesondert erfaßt sind zudem die angeführten Rechtsquellen und Bibelstellen, die in Zitaten auftauchenden Personennamen sowie die Autoren der wiedergegebenen Quellen. R. S.

Gerhard KÖBLER, Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte, München 1997, C. H. Beck, XVIII u. 657 S., ISBN 3-406-42796-0, DEM 98. – Rund 6 000 Stichworte enthält dieses Werk, das sich an Juristen ebenso wendet wie an historisch interessierte Leser und das „eine kurze und klare Übersicht über die wichtigsten allgemeinen Erscheinungen der geschichtlichen Grundlagen des geltenden Rechts“ (S. VII) sein will, zurückreichend bis „zu den Ausläufern der Steinzeit“, mit „der unmittelbaren Gegenwart“ endend und geographisch die „westliche Halbinsel des eurasischen Kontinents“ abdeckend. Für einen einzelnen Vf. ist dies eine Herkulesaufgabe, sie kann kaum gutgehen, und so wird, wer Freude daran hat, nach Herzenslust meckern können. In der Tat weiß man nicht recht, was man mit einem Stichwort wie „dare (lat.) geben“ oder „Unrecht Gut gedeiht nicht“, unter dem sich keinerlei Erläuterung, sondern nur der Hinweis auf R. Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln (DA 52, 659 f.) findet, anfangen soll. Selbstverständlich war es auch nicht möglich, alle Gebiete in gleicher Dichte und Zuverlässigkeit aufzunehmen (so findet man unter „Poenitentiale“ den Verweis auf „Paenitentiale“, dort aber nur das „Paenitentiale (N.) Theoderi (!) (lat.)“ und weder hier noch dort den Hinweis auf „Bußbuch“, in dem Theodor noch einmal genannt wird), und der Zwang zur Kürze führt nicht immer zu einem Gewinn an Präzision, er kann auch reichlich nichtssagend werden („Klasse (F.) Gruppe“). Der Fachmann wird sich also, wenn er sich anders zu helfen weiß, anders helfen, als erste Anlaufstation für Laien kann man das Lexikon gelten lassen. Eine seiner Zielsetzungen („die Rechtstreue der Allgemeinheit fördern und schützen und zugleich heilend und vorbeugend gegen die Rechtsfeindschaft von Rechtsbrechern, Lügnern, Schmierern, Hochstaplern und inzüchtigen Selbstbedienern wirken“, S. IX f.) kann man wohl nur unterstützen. G. Sch.

Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters, hg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte. Redaktion Lutz FENSKE, Thomas ZOTZ, Bd. 3: Baden-Württemberg, 2. Lieferung: Esslingen (Schluß) – Kirchen (Anfang), bearbeitet von Helmut MAURER, 3. Lieferung: Kirchen (Schluß) – Langenau,